

Interessenkonflikt Policy

AVANA Invest GmbH

Leitmotiv

Die AVANA Invest GmbH (im Folgenden die „Gesellschaft“) führt ihre Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden.

Mit Festlegung und Umsetzung dieser Policy trägt die AVANA Invest GmbH Artikel 30 ff. Verordnung (EU) 231/2013, § 27 KAGB und § 3 KAVerOV Rechnung, indem Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt werden, die verpflichtend anzuwenden sind.

Diese Policy regelt die möglichen Interessenkonflikte, die sich einerseits zwischen der AVANA Invest GmbH, Partnerunternehmen, der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der AVANA Invest GmbH, Personen, die mit der AVANA Invest GmbH verbunden sind, und andererseits den Kunden der AVANA Invest GmbH oder zwischen Kunden der AVANA Invest GmbH ergeben können. Dabei werden geeignete Maßnahmen aufgezeigt, um diesen Interessenkonflikten zu begegnen.

1. Einleitung

Bei der Erbringung von Dienst- und/oder Nebendienstleistungen für Kunden lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig ausschließen. In Übereinstimmung mit den investmentrechtlichen Vorgaben sowie denen des Wertpapierhandelsgesetzes ist nachfolgend unsere Interessenkonflikt-Policy aufgelistet.

Die besagten Interessenkonflikte können sich einerseits zwischen unserem Haus, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, und andererseits unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden ergeben.

Wir, als Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, wie auch unsere Geschäftsleiter und Mitarbeiter sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die von uns angebotenen Dienstleistungen und Nebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit wie möglich zu vermeiden.

In der AVANA Invest GmbH ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Identifikation potentieller Interessenkonflikte, deren Vermeidung – soweit möglich – und das Management von unvermeidbaren Interessenkonflikten zu überwachen.

In der Gesellschaft wird derzeit allen identifizierten potentiellen Interessenkonflikten mittels geeigneter Maßnahmen vorgebeugt.

Aufgrund dieser Tatsache kann auf eine extern veröffentlichte Auflistung von Interessenkonflikten verzichtet werden, da eine derartige Veröffentlichung nur die Interessenkonflikte beinhalten sollte, denen nicht durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden kann (unvermeidbare Interessenkonflikte).

Die vorliegende Interessenkonflikt-Policy beinhaltet die identifizierten potentiellen Interessenkonflikte und eine Auflistung geeigneter Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikten zu begegnen.

Der Inhalt der Interessenkonflikt-Policy orientiert sich an § 27 KAGB und an Artikel 30 ff. Verordnung (EU) 231/2013 sowie § 3 KAVerOV.

2. Interessenkonflikte

Für die Feststellung von Interessenkonflikten orientiert sich die AVANA Invest GmbH an ihrem Geschäftsumfeld, an den Ausführungen des § 3 KAVerOV sowie an § 27 KAGB und den Artikeln 30 bis 37 Verordnung (EU) 231/2013.

Die AVANA Invest GmbH legt nachfolgend Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten fest, zeigt auf, unter welchen Umständen Interessenskonflikte auftreten können und legt Maßnahmen fest, um Interessenskonflikte zu bewältigen.

2.1 Interessenkonflikte zwischen der AVANA Invest GmbH und den Kunden der AVANA Invest GmbH

Zu Lasten eines Kunden kann u.a. in folgenden Situationen ein finanzieller Vorteil für die Gesellschaft erzielt oder ein Verlust für die Gesellschaft vermieden werden:

- Ausnutzen von Informationen über den Kunden für eigene Zwecke
- Empfehlung von Finanz- bzw. Anlageinstrumenten in der Vermögensverwaltung aus dem Interesse der Gesellschaft am Absatz von eigenen Finanz- bzw. Anlageinstrumenten
- Ausnutzen von compliancerelevanten Tatsachen (etwa mittels des s.g. „Frontrunnings“)

Für den Kunden können bspw. bei Vorliegen nachfolgender Konstellationen Dienstleistungen erbracht werden oder in seinem Namen Geschäfte getätigt werden, an deren Ergebnis die Gesellschaft oder die ihr zuzurechnenden Personen ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben:

- Verkauf von Instrumenten (so genannten „Ladenhütern“, die zu jeweiligen Zeitpunkt kaum oder gar nicht verkäuflich sind) aus dem Bestand der Gesellschaft an Kunden;
- Im Rahmen der Anlageberatung: Empfehlung von Geschäften, Bevorzugung von eigenen Produkten der Gesellschaft, die nicht im Interesse des Kunden sind
- Empfehlungen von Geschäften, die ausschließlich zur Generierung von Provisionseinnahmen für die Gesellschaft dienen
- Beim Vertrieb eigener Publikumsfonds mittels eines Dritten fließen diesem Dritten aus der im Verkaufsprospekt benannten Verwaltungsvergütung der AVANA Invest GmbH Bestandsprovisionen zu, soweit dies vereinbart wurde

Konstellationen bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener Kundengruppen resultiert:

- Staffelung von Gebühren oder Provisionen in Abhängigkeit vom Umfang des getätigten Geschäfts oder Gewährung von Sonderkonditionen

2.2 Interessenkonflikte zwischen den Beschäftigten und den Kunden der AVANA Invest GmbH

Zu Lasten des Kunden kann durch Beschäftigte der Gesellschaft u.a. in folgenden Situationen ein finanzieller Vorteil erzielt oder ein Verlust vermieden werden:

- Nutzung und Weitergabe vertraulicher Information
- Unausgewogene Anlageberatung wegen Eigeninteresse des/der Beschäftigten der Gesellschaft an Provisionserträgen

Konstellationen, bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize bei Beschäftigten der Gesellschaft zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Kundengruppen führen könnten:

- Annahme von Geschenken

2.3 Interessenkonflikte zwischen den Kunden der AVANA Invest GmbH untereinander

Zu Lasten eines oder mehrerer Kunden kann u.a. in folgenden Situationen ein finanzieller Vorteil für andere Kunden erzielt oder ein Verlust vermieden werden:

- Konflikte zwischen Anlegern, die ihre Anlagen beenden wollen und Anlegern, die ihre Anlagen aufrecht erhalten wollen

Konstellationen bei deren Eintreten mögliche finanzielle Anreize dazu führen könnten, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener Kundengruppen resultiert:

- Konditionengestaltung (eine Kundengruppe oder ein Kunde wird bei der Konditionengestaltung bessergestellt als andere, z.B. wegen der Größenordnung des Portfolios oder weil es ein besonders guter Kunde ist)

2.4 Interessenkonflikte zwischen der AVANA Invest GmbH und Partnerunternehmen

Churning

- Erhöhtes, nicht erforderliches Umschichten der Fonds zur Generierung von Provisionen oder Zusatzerträgen

3. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikte

Maßnahmen, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten beitragen können, sind:

- Festlegung, Implementierung und Beachtung von umfassenden Richtlinien für Organisation, Compliance, Geldwäscheprävention und Mitarbeitergeschäfte
- Pflichten zur Offenlegung
- Meldepflichten an Compliance
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten (Watch-/ restricted list)
- Unter bestimmten Voraussetzungen die Festlegung eines Handelsverbots
- die Einhaltung von Gesetzen und die Vermeidung von unzulässigen Handlungen
- die anlegergerechte Beratung
- die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verbot von Front- und Parallelrunning
- Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Kostentransparenz durch redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen über sämtliche mit den Dienst- und Nebendienstleistungen in Verbindung stehenden Kosten
- Implementierung von Zuteilungsgrundsätzen
- Due Diligence Prozess zur Verwahrstellenauswahl
- Ermittlung von Portfolio Turnover Rates und Abstimmung mit dem Abschlussprüfer
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitiger Steuerung des Informationsflusses untereinander
- bei Ausführung von Aufträgen handelt die Gesellschaft gemäß ihrer „Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen für Wertpapiergeschäfte“ (Best-Execution-Policy)
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Mitarbeiter der Gesellschaft
- laufende Schulung der Mitarbeiter

4. Umgang mit Interessenkonflikten

Ziel der Gesellschaft ist es, potentielle Interessenkonflikte in der Gesellschaft zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden. Interessenkonflikte können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

4.1 Aufzeichnung

Die AVANA Invest GmbH verpflichtet sich zur Aufzeichnung von Leistungen, welche von der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft erbracht werden, bei denen ein den Interessen des Investmentvermögens oder des Kunden in erheblichem Maße abträglicher Interessenkonflikt aufgetreten ist oder auftreten könnte.

Die in dem sogenannten Konfliktregister geführten Informationen ermöglichen eine effiziente Identifizierung und Handhabung potentieller und (künftig) unvermeidbarer Interessenkonflikte.

Die AVANA Invest GmbH verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen regelmäßig zu aktualisieren (vgl. Art. 35 Verordnung (EU) 231/2013).

4.2 Unvermeidbare Interessenkonflikte

Im Falle von (künftig) unvermeidbaren Interessenkonflikten sind die Geschäftsleiter unverzüglich zu informieren. Es obliegt den Geschäftsleitern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die AVANA Invest GmbH stets im besten Interesse des Investmentvermögens und seiner Anleger handelt (vgl. Art. 34 Verordnung (EU) 231/2013).

4.3 Information der Anleger

Die AVANA Invest GmbH informiert die Anleger über unvermeidliche Interessenkonflikte sowie über ihre dazu ergangene Entscheidung. Die Entscheidung der AVANA Invest GmbH wird den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger oder der Website der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. (vgl. Art. 36 Verordnung (EU) 231/2013). Diese Entscheidung wird dabei unter Berücksichtigung der internen Grundsätze und Verfahren, die zur Ermittlung, Vorbeugung und Regelung von Interessenkonflikten beschlossen wurden, erläutert und begründet, selbst wenn sie darin besteht, nichts zu unternehmen.

5. Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement

5.1 Informationsaustausch zwischen relevanten Personen

Um unbefugten Zugriff auf Informationen zu unterbinden wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Passwortgeschützter Zugang zu allen Rechnern in der AVANA Invest GmbH
- Regelmäßige Änderung des Passworts
- Laufwerke und Dateien mit abteilungs- und / oder personen-spezifischen Lese- und Schreibrechten

5.2 Tätigkeiten mit potenziell widerstreitenden Interessen

Alle Mitarbeiter der AVANA Invest GmbH unterliegen abteilungsübergreifend den Kontroll- und Überwachungshandlungen der Compliance-Organisation.

5.3 Unabhängigkeit der Vergütung

Das in der AVANA Invest GmbH eingesetzte Vergütungssystem gewährt den Mitarbeitern eine angemessene Vergütung, die ihrer Höhe nach einer Vergütung von für diese Bereiche qualifiziertem und erfahrenem Personal entspricht.

Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet.

Es können daher auch keine Interessenkonflikte dadurch entstehen, dass andere Geschäftsbereiche die Vergütung von Mitarbeitern in der Kontrollabteilung unzulässig beeinflussen.

Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen können aufgrund der Ausgestaltung des Vergütungssystems nicht in die Lage versetzt werden, beispielsweise durch die Genehmigung einer Transaktion, das Treffen von Entscheidungen oder das Aussprechen von Empfehlungen zu Risiko- und Finanzkontrollfragen den Anstieg oder Rückgang ihrer erfolgsabhängigen Vergütung direkt zu beeinflussen.

Die Vergütung der Mitarbeiter mit Compliance- und Risikomanagementfunktionen ist derart aufgebaut, dass Interessenkonflikte in Bezug auf die Geschäftseinheiten vermieden werden, die von ihnen überwacht werden, und wird folglich unabhängig bewertet und festgelegt.

5.4 Einflussnahme auf Tätigkeiten

Die unsachgemäße Einflussnahme anderer Personen auf Mitarbeiter in der AVANA Invest GmbH wird durch die Aufstellung von generellen Verhaltensrichtlinien, Arbeitsanweisungen sowie Schulungen durch die Compliance-Organisation entgegengewirkt. Die Gesellschaft hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass Personen einen unangemessenen Einfluss auf die Durchführung von potenziell miteinander in einem Interessenkonflikt stehenden Tätigkeiten anderer Personen im Zusammenhang mit Dienst- oder Nebendienstleistungen ausüben.

Diese organisatorischen Vorkehrungen sind von der Gesellschaft regelmäßig zu aktualisieren, und ihre Einhaltung ist von der Compliance-Organisation zu kontrollieren. Maßstab für die Beurteilung ist das von der Gesellschaft aufgestellte Organigramm mit Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen, das der Compliance-Organisation in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung steht.

6. Ergänzende Informationen

Die Gesellschaft erhält keine Zuwendungen (z.B. Bestandsprovisionen oder Kick-back-Zahlungen) von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Wertpapieremissionshäusern.

An Dritte gewährt die Gesellschaft teilweise Vertriebsprovisionen. Aufgrund der von Fall zu Fall unterschiedlichen Berechnungsmethoden der einzelnen Vertragspartner sowie aufgrund der laufenden Änderungen dieser Berechnungsmethoden ist an dieser Stelle eine detaillierte Offenlegung der Provisionen nicht möglich. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich jedoch die Gesellschaft, für den Kunden relevante Einzelheiten offen zu legen.

Hinweis

Auf Anfrage werden wir Ihnen weitere Informationen zu diesen Grundsätzen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten kostenlos zur Verfügung stellen.

AVANA Invest GmbH
Thierschplatz 6 – Lehel Carré
80538 München

Telefon: +49 | 89 | 2102358-0
Telefax: +49 | 89 | 2102358-51
info@avanainvest.com
www.avanainvest.com